

Allgemeine Vertragsbestimmungen / Gerichtsstandsvereinbarung

1. Beginn und Ende der Vereinbarung

Alle Fahrten beginnen am Domizil der Garage und enden, sobald das Fahrzeug dahin zurückkehrt. Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur gültig, wenn sie vom Vermieter bewilligt ist. Wird das Fahrzeug nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der Mieter einen Zuschlag von Fr. 10.- für jede angefangene Stunde zu zahlen.

2. Absage der vereinbarten Miete

Bei Absagen von vereinbarten Mieten schuldet der Mieter der Garage die vereinbarte Miete. Diese wird in Form eines Gutscheines wieder an den Mieter zurückerstattet.

3. Berechtigung zum Führen des Fahrzeuges

Das Mindestalter des Mieters beträgt 20 Jahre. Er muss seit mindestens 2 Jahren im Besitz eines gültigen Schweizer Führerausweises für die betreffende Kategorie sein oder eines gleichwertigen ausländischen Führerausweises. Ferner ist jede vom Mieter ausdrücklich und unter dessen Verantwortung ermächtigte Drittperson, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllt, berechtigt. Die Verwendung des Fahrzeuges insbesondere für Lernfahrten, Fahrkurse oder Rennen ist verboten. Der Mieter bzw. eine von ihm ermächtigte Drittperson ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen voll verantwortlich.

Für Trike-Fahrer und Mitfahrer besteht Helmpflicht.

4. Mietpreis, Vorauszahlung, Kautions

Der Mieter anerkennt die vereinbarten Mietpreise. Die endgültige Abrechnung erfolgt bei der Fahrzeugrückgabe. Der Mietpreis ist vor Übernahme des Fahrzeuges zu bezahlen. Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter/Fahrer kann die Garage den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres mit der geleisteten Kautions verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Fahrten ins Ausland

Auslandfahrten mit dem Mietfahrzeug bedürfen der vorgängigen Vereinbarung mit dem Vermieter.

Wenn Auslandfahrten ins Heimatland des Mieters gemacht werden, muss bei der Einreise ins betreffende Land ein Vormerkschein gelöst werden. Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat bei einer eventuellen Beschlagnahmung des Mietfahrzeuges durch ausländische Behörden die Übernahme aller Kosten und eventuelle Mietausfälle durch den fehlbaren Mieter zur Folge.

6. Mietfahrzeug

Das Fahrzeug wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Kühler, Treibstoffbehälter und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter ist verpflichtet, Wasser und Öl nach Bedarf nachzufüllen sowie das Fahrzeug mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

7. Pflichten bei Unfall

Der Mieter/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Garage und der Polizei, ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen (siehe internat. Unfallprotokoll) Mündliche und schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Garage ohne Belang.

8. Haftpflicht-/ Kaskoversicherung / Bonusverlust

Im Schadensfall hat der Mieter/Fahrer den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Der Mieter ist im Falle eines von ihm zu verantwortlichen Schadens am Fahrzeug zum Ersatz eines Bonusverlustes verpflichtet. Der Mieter/Fahrer bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung oder eine Kaskoversicherung nicht gedeckt werden.

9. Beschädigung und Verlust des Fahrzeuges

Der Mieter/Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des Fahrzeuges voll haftbar. Allfällige Störungen sowie der Verlust des Fahrzeuges sind der Garage umgehend zu melden. Es besteht keine Insassenversicherung.

10. Reparaturen

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Vertragsbeginn zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, das Fahrzeug befindet sich bei der Übergabe in Ordnung. Für selbstverschuldete Beschädigungen, die während der Vertragsdauer eintreten, ist der Mieter/Fahrer voll haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Garage bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Garage dürfen Reparaturen oder Änderungen am Fahrzeug nicht vorgenommen werden.

11. Haftung der Garage

Die Garage haftet weder dem Mieter/Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Vertragsdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die Garage für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Fahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

12. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

Dozwil, April 2015